

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/CE/42/4c)

31. Oktober 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Absatz 6.8.2.2.3 – luftdichter Verschluss

Antrag Deutschlands

Zusammenfassung

Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2005 ist beschlossen worden, die Sondervorschrift TE 15 in Abschnitt 6.8.4 b) aufzuheben und die Anforderungen der TE 15 einerseits in die Begriffsbestimmung für luftdicht verschlossener Tank in Abschnitt 1.2.1 und andererseits in den Absatz 6.8.2.2.3 aufzunehmen. In Ergänzung des Beschlusses der Gemeinsamen Tagung sind für das RID in Absatz 6.8.2.2.3 die zwangsbetätigten Belüftungsventile aufzunehmen.

Antrag

Der Absatz 6.8.2.3.3 erhält für das RID folgenden Wortlaut (Änderungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben):

"6.8.2.3.3 Nicht luftdicht verschlossene Tanks dürfen zur Vermeidung eines unzulässigen inneren Unterdrucks mit Vakuumventilen oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen ausgerüstet sein; diese **Vakuumventile** **Ventile** müssen so eingestellt sein, dass sie sich bei einem Unterdruck öffnen, der nicht höher ist als der Unterdruck, für den der Tank ausgelegt ist (siehe Absatz 6.8.2.1.7).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Luftdicht verschlossene Tanks dürfen nicht mit Vakuumentilen
oder zwangsbetätigten Belüftungs-
ventilen

ausgerüstet sein. Tanks der Tankcodierung SG4H, S4AH oder L4BH, die mit ~~Vakuumentilen~~ **diesen Ventilen** ausgerüstet sind, die sich bei einem Unterdruck von mindestens 21 kPa (0,21 bar) öffnen, gelten jedoch als luftdicht verschlossen. Für Tanks, die nur für die Beförderung fester (pulverförmiger oder körniger) Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III, die sich während der Beförderung nicht verflüssigen, vorgesehen sind, darf der Unterdruck auf nicht weniger als 5 kPa (0,05 bar) reduziert sein.

Bei Tanks mit zwangsbetätigten Belüftungsventilen muss die Verbindung zwischen dem zwangsbetätigten Belüftungsventil und dem Bodenventil so beschaffen sein, dass sich die Ventile bei einer Verformung des Tanks nicht öffnen oder der Inhalt trotz Öffnens nicht freigesetzt wird.

Vakuumentile

und zwangsbetätigte Belüftungsventile,

die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird."

Begründung

Zwangsbetätigte Belüftungsventile sind in diesem Fall den Vakuumentilen gleichzusetzen und wurden in gleicher Weise von der gestrichenen TE 15 berücksichtigt.
